

Aufgrund des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. 02. 2008
in der Fassung vom 24. 02. 2011

§ 1 Änderung

(1) Der § 4 Steuerbefreiung erhält folgende neue laufende Nr. 5:

5. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der zivilen Bevölkerung bereit stehen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Im § 5 Steuerermäßigung wird folgender Unterpunkt b) ersatzlos gestrichen:

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 27.09.2017


Ralf Steinbrück
Bürgermeister

